

Aktienrechtsnovelle 2012

Mit der Aktienrechtsnovelle 2012 soll das deutsche Aktienrecht punktuell weiterentwickelt werden. Der nunmehr vorliegende Regierungsentwurf enthält einige Abweichungen vom Referentenentwurf von 2010. Mit dem Inkrafttreten ist bis Mitte/Ende 2012 zu rechnen. Wesentliche Neuregelungen betreffen die Ausgabe von Inhaberaktien, "umgekehrte" Wandelschuldverschreibungen, die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Nachzahlungsanspruch sowie die relative Befristung von Nichtigkeitsklagen.

Ausgabe von Inhaberaktien

Inhaberaktien sollen nur noch bei börsennotierten Gesellschaften und – neu im Regierungsentwurf – bei Gesellschaften mit Sammelverwahrung der Aktien zulässig sein.

Der Referentenentwurf der Aktienrechtsnovelle hatte vorgesehen, dass nur börsennotierte Gesellschaften Inhaberaktien ausgeben können, andere lediglich Namensaktien. Verbunden war damit gar eine Registersperre, falls Gesellschaften nach Ablauf einer Übergangszeit dem nicht nachkämen.

Diese vorgesehene Beschränkung erntete zum Teil heftige Kritik. So wurde argumentiert, die Beschränkung stelle einen erheblichen Eingriff in die Satzungsautonomie dar, auch bei Namensaktien sei nicht sicher feststellbar, wer der Investor sei (man denke etwa an Treuhandmodelle), außerdem entstünden hohe Kosten.

Der Regierungsentwurf sieht nunmehr vor, dass Inhaberaktien auch bei Sammelverwahrung der Aktien zulässig sind. Dann, so die Begründung, gebe es eine "Ermittlungsspur" bei der Wertpapiersammelbank, der nachgegangen werden könne. Eine Registersperre ist nicht mehr vorgesehen.

"Umgekehrte" Wandelschuldverschreibungen

Wandelschuldverschreibungen mit Wahlrecht des Schuldners werden ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Die Ausnahme von der 50 %-Grenze im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung ist im Vergleich zum Referentenentwurf allerdings deutlich eingeschränkt.

Wandelschuldverschreibungen waren im Gesetz bisher nur mit einem Wahlrecht des Gläubigers ausdrücklich geregelt. Nunmehr soll eine ausdrückliche Regelung zu einem Wahlrecht des Schuldners, also der Gesellschaft, eingeführt werden (sog. "umgekehrte" Wandelschuldverschreibung), um den Gesellschaften größere Flexibilität bei ihrer Finanzierung, gerade in Notsituationen, einzuräumen. Ein Wahlrecht des Schuldners ist auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung schon nach heute geltendem Recht bei entsprechender Ausgestaltung der Bedingungen der Schuldverschreibung möglich.

Um die Wandelschuldverschreibungen mit Aktien zu unterlegen, kann bedingtes Kapital geschaffen werden, was derzeit nur bis zu 50 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals zulässig ist. Diese Beschränkung sollte im Referentenentwurf bei "umgekehrten" Wandelschuldverschreibungen völlig aufgehoben werden. Der Regierungsentwurf sieht hierzu wesentlich engere Grenzen vor: Die 50 %-Grenze soll im Wesentlichen dann nicht gelten, wenn die bedingte Kapitalerhöhung nur dem Zweck dient, eine später u.U. drohende Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft abzuwenden. Das soll einen "Debt-to-Equity-Swap" in der Krise ermöglichen.

Vorzugsaktie ohne Nachzahlungsanspruch

Als weitere Finanzierungserleichterung wird die Vorzugsaktie ohne Nachzahlungsanspruch eingeführt. Bei Nichtzahlung des Vorzugs können Stimmrechte aufleben.

Die Aktienrechtsnovelle ermöglicht die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Nachzahlungsanspruch, insbesondere zur Schaffung regulatorischen Eigenkapitals bei Banken. Die Gesellschaft kann gleichwohl die Nachzahlung vorsehen.

Hat die Gesellschaft Vorzugsaktien ohne Nachzahlungsanspruch ausgegeben, lebt das Stimmrecht wieder auf, wenn der Vorzug nicht gezahlt wurde. In diesem Fall – und das ist eine Änderung im Vergleich zum Referentenentwurf – besteht das Stimmrecht, bis der Vorzug in einem Jahr vollständig gezahlt ist. Im Falle von Vorzugsaktien mit Nachzahlungsanspruch müsste hingegen der Vorzug für alle nichtbezahlten Jahre beglichen werden, damit das Stimmrecht wieder entfällt.

Relative Befristung der Nichtigkeitsklage

Eine Nichtigkeitsklage gegen einen bereits angefochtenen Beschlussgegenstand der Hauptversammlung kann nur noch innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Anfechtungsklage erhoben werden.

Bislang beträgt die einzige Befristung einer Nichtigkeitsklage (abgesehen von Beurkundungsmängeln) drei Jahre ab

Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister. Aber bei weitem nicht alle Hauptversammlungsbeschlüsse sind in das Handelsregister einzutragen. Es kam in der Vergangenheit häufiger vor, dass gegen Ende eines Freigabeverfahrens neue Kläger Nichtigkeitsklagen erhoben und so das Freigabeverfahren weiter verzögerten. Dem will der Gesetzgeber einen Riegel vorschieben:

Eine Nichtigkeitsklage kann nicht mehr erhoben werden, wenn gegen denselben Hauptversammlungsbeschluss bereits eine Anfechtungsklage erhoben und die Erhebung dieser Klage in den Gesellschaftsblättern schon mehr als einen Monat vorher bekannt gemacht worden ist. Hierdurch wird die Nichtigkeitsklage ebenso relativ befristet wie die Nebenintervention.

Kontakt

Dr. Thomas Stohlmeier
Partner, Corporate

E: Thomas.Stohlmeier
@cliffordchance.com

Dr. Arnold Mock
Senior Associate, Corporate

E: Arnold.Mock
@cliffordchance.com

Dr. Wolfgang Richter
Partner, Corporate

E: Wolfgang.Richter
@cliffordchance.com

Gwendolyn Müller
Counsel, Corporate

E: Gwendolyn.Mueller
@cliffordchance.com

Dr. Marc Benzler
Partner, Capital Markets

E: Marc.Benzler
@cliffordchance.com

Sebastian Maerker
Partner, Capital Markets

E: Sebastian.Maerker
@cliffordchance.com

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Brüssel ■ Bukarest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hongkong ■ Istanbul ■ Kiew ■ London ■ Luxemburg ■ Madrid ■ Mailand ■ Moskau ■ München ■ New York ■ Paris ■ Peking ■ Perth ■ Prag ■ Riad* ■ Rom ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapur ■ Sydney ■ Tokio ■ Warschau ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance hat eine Kooperationsvereinbarung mit Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riad.

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

© Clifford Chance 2012

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main - AG Frankfurt am Main PR 1000

Weitere Informationen zur Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft – u.a. auch im Hinblick auf die erforderlichen Angaben gem. §§ 2,3 DL-InfoV – finden Sie unter www.cliffordchance.com